Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom 18.11.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Widmung

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Am Park"

Die Straße wird als Gemeindestraße – Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. a StrWG M-V dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung umfasst die im beigefügten Lageplan grün gekennzeichnete Straßenfläche einschließlich der zugehörigen Straßenbestandteile.

2. Lage

Gemeinde Trollenhagen, Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 67/9, 67/8

Teilfläche aus den Flurstücken: 10

Die Straße beginnt am Knotenpunkt Otto-Lilienthal-Straße und verläuft in südlicher Richtung, schwenkt dann in östliche Richtung und endet am Knotenpunkt Rotdornweg. Die Straße erschließt die anliegenden Wohnbaugrundstücke.

Das auf dem Flurstück 67/8 gelegene und im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnete Regenrückhaltebecken dient nach vorliegenden Bestandsdaten ausschließlich der Entwässerung der Straße „Am Park".

Das Regenrückhaltebecken ist gemäß § 2 Abs.2 Nr.1 StrWG M-V als Straßenentwässerungsanlage Bestandteil des Straßenkörpers und wird als zugehöriger Straßenbestandteil in den Widmungsumfang einbezogen. Er ist nicht für den öffentlichen Gemeingebrauch bestimmt.

Die genaue Lage und Abgrenzung der Straßenfläche sowie der zugehörigen Straßenentwässerungsanlage ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan. Dieser ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

3. Einstufung

Die Straße „Am Park" wird gemäß § 3 Nr.3a StrWG M-V als Gemeinde – Ortsstraße eingestuft.

Das Regenrückhaltebecken ist Bestandteil der Straßenentwässerungsanlage und erhält keine eigenständige Straßenklassifizierung.

4. Zweckbestimmung

Die Straße dient der innerörtlichen verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke und der Anbindung an das bestehende Straßennetz der Gemeinde Trollenhagen.

Das Regenrückhaltebecken dient der Rückhaltung und Ableitung des auf der öffentlichen Straße anfallenden Niederschlagswassers.

5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr,
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie für den allgemeinen innerörtlichen Verkehr.

Das Regenrückhaltebecken ist ausschließlich für seine Funktion als Straßenentwässerungsanlage bestimmt und steht nicht für den öffentlichen Gemeingebrauch zur Verfügung.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.

- Unterhaltspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den 18.11.2026

veröffentlicht am: 24.11.2026
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)